Prof. Dr. J.-D. Kühne

Vortrag zur Vorstellung des Buchs „Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung. Grundlagen und anfängliche Geltung“ am 19.2.2019 in der Landesvertretung Rheinland-Pfalz durch den Autor

Herr Präsident und – um Sie sehr direkt in die Weimarer Wirklichkeit von 1919 zu versetzen – nur: meine sehr geehrten Herren,

I. Diese heutigen Gleichberechtigungsvorstellungen hohnsprechende Anrede, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist ein Zitat aus den Debatten der Weimarer Nationalversammlung morgen vor hundert Jahren. Es soll uns unvermittelt in die damalige hektisch-fahrige Umbruchzeit zurückversetzen. So fern, so nah. Denn zugleich dokumentierte kritische Zwischenrufe belegen, dass die besagte Kurzanrede direkten Widerspruch zugunsten von gleichberechtigter Miterwähnung der Damen provozierte. Von dem liberal-konservativen Berliner Professorenabgeordneten *W. Kahl* gesprochen, bewirkten die Zwischenrufer, dass er seine bewusst eingekürzte Anrede näher begründete: 1. Jede Beleidigungsabsicht läge ihm fern. Es sei vielmehr klassischer Bildung entsprechend schon seit römisch-rechtlichen Zeiten so, dass die männliche Anredeform in der Regel beide Geschlechter umfasse. 2. stimme der Gebrauch von Abkürzungen ganz pragmatisch mit der auf Schnelligkeit bedachten modernen Zeit überein. Und 3. und 4. sei die erweiterte Ausdrucksform national und auch schichtenspezifisch unangebracht. Sei sie doch mit der Damenerwähnung zur Hälfte französisch und errege zur anderen Hälfte jedenfalls in bürgerlichen Kreisen die Erwartung einer Tischrede, die dem Ernst der politischen Lage nicht angemessen sei. So nah, so fern.

Dabei sei weiter erwähnt, dass zur Wirklichkeit vor 100 Jahren im verschneiten Weimar entsprechende Umstellungsschwierigkeiten auch in den Reihen der Weimarer Verfassungskoalition bestehen, d. h. der Trias aus SPD, Zentrum und DDP (Deutsche Demokratische Partei). So spricht der durchaus urbane baldige Vorsitzende des VerfA *C. Haußmann*, der zu den Granden der DDP gehört, u. a. von „Kolleginnen …, die wie Karikaturen auf Weimar aussehen“. Weiter ist vom Vorsitzenden der Zentrumsfraktion *A. Gröber*, einem eingefleischten Junggesellen, überliefert, dass er gegenüber einer Gruppe weiblicher Abgeordneter ausrastete. Und selbst in den Reihen der seit langem entschieden für Gleichstellung eintretenden SPD wird die historisch bemerkenswerte, weil erste Frauenrede in einem dt. Parlament verschoben, und zwar wegen Vordrängens eines männlichen Fraktionskollegen.

Auf der anderen Seite unvermittelte Verfassungsnähe. Nicht nur die staatskirchenrechtlichen Regelungen, mit denen das Grundgesetz Teile der Weimarer Verfassung bis heute gültig hält. Vielmehr auch eine Konkretion des heutigen Sozialstaatsgebots durch die damaligen massiv verfassungsgeschaffenen sozialen Grundrechte, die gerade hier in dieser Stadt berückende Aktualität besäße. Hören wir kurz in Art. 155 hinein: „Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhindert und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern.“ Und weiter noch: „Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.“
Das Bundesverfassungsgericht hätte hier noch interpretatorische Möglichkeiten, wenn es seinem franz. Pendant folgen würde. Hat doch der dortige Verfassungsrat in einem Akt richterrechtlicher Fortbildung die französische Verfassung seit den 70er Jahren um sämtliche ihr vorausgehenden Grundrechtskataloge seit 1789 ergänzt.

Doch lassen sie uns nochmals zur verfassungsnormierten Gleichbehandlung zurückkehren, die sich als Unterfütterung des im ersten Artikel der Weimarer Verfassung normierten republikanischen Gedankens auch in ihrem ersten Grundrechtsartikel findet. Die darin mitgeregelte Gleichberechtigung der Geschlechter enthält noch ein einschränkendes „grundsätzlich“, eine Entfaltungsbremse, die erst das Grundgesetz mit seiner unbedingten Gleichstellung von Mann und Frau fallen lassen wird. – Und auch die Gleichheit im Rahmen des Aufbaus eines demokratischen Staates von unten nach oben wird hinsichtlich der Gemeindeebene damals noch nicht mit sofortiger Wirkung angeordnet. Folge ist, dass es selbst im als rot apostrophierten Preußen erst 1927 dazu kommt, dass die gutsherrliche Verwaltung in noch über 12.000 gemeindefreien Gutsbezirken mit 1,5 Mill. Einwohnern inkommunalisiert wird, d. h. der kommunalen Selbstverwaltung als Schule der Demokratie zugeführt wird.

Als letzter Farbtupfer sei schließlich noch das heute ferne, damals durch Petitionen von Kolonial- und Afrodeutschen aus den Schutzgebieten unterstützte Verlangen genannt, Deutschland in seine kolonialen Rechte wieder einzusetzen. Es wird damals immer wieder und Ende Februar 1919 von allen Fraktionen außer der USPD erhoben und bereits am Folgetag zum Beschluss der Nationalversammlung, um später auch in der Weimarer Verfassung normativen Widerhall zu finden (Art. 6 Nr. 2).

Verehrte Anwesende, nach diesem Auftakt mit Abweichungen gegenüber heute möchte ich im Weiteren beispielhaft anschaulich machen, wie sehr anfängliche Weimarer Verfassungsvorstellungen bereits bis 1933 vernachlässigt wurden.

II. Dies sei zunächst noch recht technisch-formal belegt. Jede eingehendere Befassung mit der WRV und ihrer Interpretation konnte bislang recht bald dazu führen, Irritationen auszulösen. Stieß man bis jetzt doch bei vertiefter Betrachtung auf damalige Veröffentlichungsgrenzen. So wurde etwa in den amtlich veröffentlichten Protokollen auf wichtigere Anträge verwiesen, die nicht greifbar waren. Dies galt es auszuleuchten und zu beheben. Von dem verfassungsbezüglichen Dutzend an Berichtsvarianten über die Verfassungsentstehung ruhte die vorparlamentarische Verfassungsberatung zwischen der Reichsregierung und den Einzelstaaten im Wesentlichen unveröffentlicht im Halbdunkel der Archive. Und für die parlamentarische Phase der Verfassungsberatung, d. h. der Plenar-, Ausschuß- und Unterausschußebene sind lediglich zwei Vollveröffentlichungen überkommen: die Stenographischen Berichte des Plenums der Nationalversammlung sowie die einschlägigen Drucksachen mit Anträgen und Auskünften dazu. Bereits auf der Ebene des Verfassungsausschusses, der Herzkammer der damaligen Verfassunggebung, ist indessen nur eine etwa auf die Hälfte der Debatten zusammengefasste Protokollierung der 1. – 42. Sitzung erschienen, d. h. ohne die auf Wunsch der Regierung anberaumten Nachberatungen bis zur 45. Sitzung. Und die zugehörigen Ausschußdrucksachen mit wichtigen Anträgen, Stellungnahmen und Übersichten sind seinerzeit nur sehr restringiert verteilt und ansonsten bestenfalls indirekt publiziert worden. Ähnliches gilt für die nun gebrachten verfassungsrelevanten Arbeiten auf der Unterausschußebene, bei der insbesondere der Unterausschuß für Grundrechte von Interesse ist. Denn die Grundrechte sind die zentrale parlamentarische Innovation bzw. Zutat zur Verfassunggebung. Ungeachtet gewisser Lücken späterer Teilveröffentlichungen ab Ende der 80er Jahre war hier präziser Aufschluss erst aufgrund von Archivbeständen zu gewinnen, die seit Beseitigung der dt. Teilung wieder voll zugänglich geworden sind. Diese Aufhebung bescherte auch einen besonderen Glücksfall, der sich ebenfalls im Buch widerspiegelt. Aufgrund lokaler Zeitungsforschung ließ sich nämlich neben der amtlichen noch eine Zweitberichterstattung zu den Sitzungen des Verfassungsausschusses finden. Diese von der damals offiziösen Nachrichtenagentur des Reiches bewirkten Sitzungsniederschriften, die nun zusammengestellt und erläutert gebracht werden, bieten großen Gewinn. Sind sie doch deutlich farbiger, weil weniger juristisch abgekühlt und z. T. ergiebiger als die vorerwähnte erst 1920 erschienene amtliche Protokollveröffentlichung des VerfA. Um keine politischen Wunden aufzureißen, bringt sie u. a. die Beratungen zum

auf Messers Schneide stehenden Anschluss Deutsch-Österreichs wegen des letztlichen Scheiterns deutlich minimiert. – Dass weiter noch amtliche Protokollvorfassungen überliefert sind, sei der Vollständigkeit halber ebenso erwähnt wie die Ermittlung eines nur handschriftlich auffindbaren, rein ausschussinternen Ergebnisprotokolls nur für die Ausschußleitung, dem ebenfalls einzelne wichtige Aufschlüsse entnommen werden konnten.

Wenn und warum dies heute noch interessant ist, so um den Absichten der Weimarer Verfassungsschöpfer auf den Grund zu gehen. Dies ist kein Selbstzweck. Hingewiesen sei vielmehr auf die Aussage des an der Verfassungsentstehung anfangs beteiligten und später verfassungstreuen sächs. Politikers und Wissenschaftlers *W. Apelt*, die er nach dem Krieg veröffentlichte: „Keine Stelle, die jetzt und in Zukunft mit deutschen Verfassungsfragen befaßt sein wird, darf an unserer ersten demokratischen Verfassung und an ihren Erfahrungen vorübergehen …“

Beantwortet sei auch die mögliche Frage, warum es zur hiesigen aufdeckenden Darstellung erst jetzt gekommen ist. Dafür lassen sich etliche Gründe anführen: zum einen ist es der weiter wirkende Rechtspositivismus, der genetischer Auslegung, soweit sie in politisch neue Räume führte, aus dem Wege ging. Zum anderen ist es in modernisierender Absicht die damals virulente Freirechtsschule, die sich vom Willen auch des Verfassungsgesetzgebers lösen will, um stattdessen den Richter und Rechtsanwender für eine den sozialen Veränderungen angepasste Auslegung frei zu machen. Auch wird, mangels einer schon damals etablierten Disziplin juristische Zeitgeschichte, gegen eine nähere Befassung der noch fehlende zeitliche Abstand ins Feld geführt. Und schließlich dürfte weiter eine Rolle gespielt haben, dass 2/3 der Kernmitglieder des VerfA alsbald sei es durch Tod, sei es durch freiwilligen oder unfreiwilligen parlamentarischen Rückzug als Mahner wie Wächter sinngerechter Verfassungsverwirklichung ausfallen.

Historiographisch steht das hier vorgestellte Buch in dem bislang wenig beleuchteten Feld zwischen dem literarisch reich aufgehellten 1. Weltkrieg samt seinem Ende einerseits und dem etlichen Schrifttum zum Niedergang Weimars andererseits. – Dabei ist das hiesige Werk insofern längst überfällig, als es bei weniger unzivilisiertem Geschichtsverlauf als bekannt spätestens schon Mitte der 30er Jahre hätte vorliegen müssen. Ich stünde dann nicht hier. Insoweit zolle ich freilich dem Juristen *Hugo Preuß* und dem Neuhistoriker *Hajo Holborn* meine Reverenz, die dies planten, doch durch Tod bzw. NS-bewirkte Emigration davon abgehalten wurden. Damit rücken Faktoren ins Bild, die einschlägige Befassung auch später deutlich erschwerten. Die Armut der Weimarer Republik, aber auch zunehmende Bestrebungen einer

Revision ihrer Verfassung, wo nicht gar Ablehnung beflügelten eine Untersuchung mitsamt der Quellen ebenso wenig wie NS-Verfolgung, Luftkrieg, vandalistische Zerstörungen in der berühmt-berüchtigten Stunde Null 1945 (Petitionen) sowie alliiertes Beutemachen (Nachlässe). Kam die dt. Teilung hinzu, die, wie nicht immer bekannt, auch Archivbestände bis ins kleinste Einheiten zerschnitt. Ohne ihre Beendigung wäre der hiesige Zugriff auf Akten und Nachlässe samt zugehöriger Zeitungsforschung so nicht möglich gewesen. Selbst auf die Gefahr hin, der Schmeichelei des heutigen Veranstalters geziehen zu werden, möchte ich es nicht unterlassen, in diesem Zusammenhang kurz das Hohelied auf die Archive anzustimmen, deren Speicherleistung, und zwar auch für den demokratischen Diskus, in der Politik, geschweige denn bei den Haushältern nicht immer die hinreichende Würdigung findet. Und gern erwähne ich nicht zuletzt die von *D. Lehnert* und *Chr. Müller* mit Unterstützung des Dt. Bundestages hoch verdienstliche umfangreiche Edition der bis dahin äußerst verstreuten Schriften von *H. Preuß*. Sie ermöglichten nicht nur zu Weimar 1919, sondern auch anschließend ein kaum überschätzbares Füllhorn authentischer Hinweise auf die Verfassungsabsichten der WNV.

III. Nunmehr vertieft die Frage: Warum überhaupt Weimar? *Thomas Mann* schreibt 1919: „… wir müssen uns gegenwärtig halten, daß dieser Krieg … daß wir nach ihm, auch wenn er anders ausgegangen wäre, auf jeden Fall in einer neuen und fremden Welt gelebt haben würden." Für diesen alternativgeschichtlichen Ansatz sei zum einen die Belohnungsargumentation im Reichstag genannt, mit der 1917 noch relativ siegessicher von den Rechtsliberalen bis hin zur Linken verlangt wurde, dem im Weltkrieg „so herrlich bewährten Volke" mehr an Rechten zuzugestehen. Symbolhaft war schon ein Jahr zuvor am Portikus des Reichstagsgebäudes die bis heute vorhandene Inschrift „Dem deutschen Volke" angebracht worden. Kamen erweiterte Arbeiterrechte im Bergbau und das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst von 1916 hinzu. Sie wurden vor dem Hintergrund englischer Arbeiterstreiks freilich zur Steigerung der hiesigen Kriegsproduktion erlassen und sollten nach siegreichem Kriegsausgang wieder aufgehoben werden. Erinnert sei auch an das gutsherrliche Züchtigungsrecht auf dem Lande, das in Preußen bis zur Novemberrevolution von 1918 bestand. Und blickt man von der Sozialverfassung auf die organisatorische Verfassung, so sind auch hier erhebliche Gegenbilder zu verzeichnen. Zum einen der Dauerbrenner einer gleichheitlichen Reform bzw. Beseitigung des preußischen Dreiklassenwahlrechts, in Bremen übrigens weniger bekannt: fünf Klassen, sowie die verspätete Reform der auseinander driftenden Wahlkreisgrößen zum Reichstag. Des Weiteren zeigen sich zunehmende Defizite der organisatorischen

Verfassung in Folgendem. Das Dutzend der ministeriengleichen Reichsämter kennt in dem formal regierungslosen Text der *Bismarck*schen Verfassung keinerlei Entsprechung. Und nicht zuletzt ist das damalige Staatsoberhaupt Kaiser *Wilhelm II*. zu nennen, der seinen Kanzler in Verkennung der schon seinerzeit durch den Reichstag bestehenden bürgerpartizipatorischen Verfassungsansätze noch 1916 wissen lässt: „Die Stimmung des Volkes sei ihm ganz egal."

Der WV ist dann das Volk nicht egal. Für sie steht es vielmehr organisatorisch wie grundrechtlich erstmals und chancenreich im Mittelpunkt aller Überlegungen. Dies auszuloten bildet einen der Schwerpunkte des Buches. Hierzu gehört auch die Rede vom Volksstaat und bezeichnenderweise damalige Partei-neugründungen, die das Volk in ihren Namen aufnehmen, wie die Deutsche oder Deutschnationale Volkspartei. Man beachte die volksunmittelbare Wahl des Reichspräsidenten, die ebenso Verfassungsbestandteil wird wie reichsweite Volksentscheide. Und weiter eine Wahlrechtsausweitung, die der jungen Republik im internationalen Kontext jedenfalls kurzzeitig das demokratische Primat sichert. Deshalb sprechen führende Köpfe in Weimar immer wieder von der „demokratischsten Verfassung der Welt", was gleichermaßen werbend nach innen wie außen gerichtet und verfassungspolitisch auf moralische Eroberungen aus ist.

Näherhin wird die Wahlberechtigung von bis dahin 22 % durch die Abkehr vom reinen Männerwahlrecht und durch Wahlalterherabsetzung auf rund Zweidrittel gesteigert. Noch keine Parité-Entscheidung, aber 1919 Auftakt für eine Repräsentation durch Frauen, die mit einem 8 %-Anteil erst in der Bundestagswahl von 1953 überschritten werden sollte, während er in der freilich gesteuert besetzten Volkskammer zur gleichen Zeit bei 20 % lag. Angesichts der Zweifel, die gerade im siegreichen Frankreich an der Glaubhaftigkeit des dt. Umschwungs zu Volk und Demokratie geschürt werden, ist dazu noch mehr zu nennen. So das damals bei führenden Abgeordneten und hiesigen pädagogischen Fachleuten durchaus belegbare Bewusstsein der auch heute bestehenden Daueraufgabe, zur Demokratie erziehen zu müssen. Eine Frucht dieses Bemühens ist die von *F. Naumann* initiierte Hochschule für Politik, die seit längerem im hiesigen *Otto-Suhr*-Institut der Freien Universität aufgegangen ist. Als weitere Frucht sei Art. 148 WRV genannt, der Staatsbürgerkunde als pflichtiges Lehrfach an Schulen einführt. – Man könnte als Positivum i. S. schon damals vorhandener Demokratiebereitschaft bereits die übersatte Dreiviertel-Mehrheit für die Weimarer Verfassungskoalition anführen. Doch wäre der Aussagegehalt der Januarwahlen zur Nationalversammlung 1919 m. E. dadurch überinterpretiert. Schlagen in ihm doch neben dem revolutionsbremsenden Impuls

der Absage an eine vorrangige Räteverfassung vor allem auch massive soziale Wünsche durch. Das ist nach dem kriegsbedingt verlustreichen Krieg ohne weiteres verständlich, wie es sich ähnlich in England 1945 in der Abwahl des Siegers *Churchill* zeigen sollte.

IV. Indessen lassen sich zur Politik- und Regierungsfähigkeit des Volkes damals bemerkenswert klare Beispiele anführen. So die schon im Januar 1919 erfolgte, höheren Orts leider fruchtlose Soldatenratsbeschwerde gegen das republikfeindliche Verhalten des Generals *W. v. Lüttwitz*, der dann im März 1920 einer der Drahtzieher des *Kapp*-Putsches sein wird. Und in der Wissenschaft wird schon früh der Pferdefuß des semipräsidentiellen Systems gesehen und damit die Realentwicklung Weimars hellsichtig vorausgenommen. So formuliert der Staatsrechtler *G. Anschütz* Anfang 1919: „Ein plebiszitär gewählter Präsident laufe im Zweifel auf die Preisgabe eines parlamentarischen Regierungssystems hinaus."

Lassen Sie mich weiter noch kurz Beispiele aus der Nationalversammlung und mithin dem Motor des Verfassungsgeschehens nennen. Auch hier bemerkenswerte, ja gespenstische Hellsichtigkeiten. Zugunsten von letztlich abgewiesenen passiven Wahlrechtseinschränkungen bei der Reichspräsidentenwahl kommt es zugunsten prophylaktischen Verfassungsschutzes zu der *Hindenburg* vorwegnehmenden rhetorischen Frage an die weniger besorgte Mehrheit: Was, wenn ein Trabant der Hohenzollern, vielleicht ein General an die Spitze des Reiches gelangt? Und ebenso weitere Weimarer Realentwicklung vorwegnehmend, wird vor der dann doch noch durchgesetzten Verfassungsnormierung völlig überhöhter Quoren bei Volksentscheiden gewarnt: Dadurch werde dieses Volksrecht illusorisch, sodass man von materieller Streichung sprechen müsse. Eine Misstrauenserklärung von oben gegenüber dem Volk. Sie verbietet es zugleich, die Weimarer Verfassung als rousseauistisch abzubuchen, was im Buch auch noch hinsichtlich der Parteienstellung weiter ausgebreitet wird.

Für die Zuwendung zum Volke in seiner Gesamtheit, d. h. der Überwindung der Klassenherrschaft des Kaiserreichs und genauer der Überwindung des Dualismus zwischen Arbeiterschaft einerseits und Bürgertum samt Adel andererseits, lassen sich allerdings die grundlegende Republikansage zu Beginn der WRV sowie die grundrechtliche Gleichheitsforderung anführen. Indessen wird der damit angestrebte, damals auch als „Klassenföderalismus" bezeichnete Ausgleich von kritischen Beobachtern schon früh lediglich als Waffenstillstand gedeutet; er erlaube es zu gegebener Zeit, die Waffen wieder zu ergreifen. Das war vielleicht zu martialisch, doch werden Erosionen dieses Ausgleichs schon früh erkennbar. So werden die Arbeiter- und Soldatenräte vom Zentrum entschieden und von der DDP überwiegend abgelehnt,

statt sie in den Staatsaufbau zu integrieren und wie teilweise gefordert organisatorisch – nach heutigen Begriffen – im Schnittfeld von Petitionsrecht, Volksanregung, Verbandsklage bzw. kollektiver Ombudsstelle zu bewahren. Weiter kommt es zu unübersehbaren Ausgleichserosionen dadurch, dass die weithin von der Arbeiterschaft getragene SPD spätestens ab 1930 auf der Reichsebene für andere Parteien faktisch nicht mehr koalitionsfähig ist, und insbesondere dadurch, dass sich als sog. Geheimratswiderstand schon alsbald weite Teile von Verwaltung wie Rechtsprechung dem Ausgleich versagen. Stichwortartig sei die unterschiedliche Behandlung politischer Straftaten von links und rechts durch die Justiz genannt. Kommt ein Wandel hinzu, der etliche Positionen aufgibt, die 1919 unter maßgeblichem SPD-Einfluss in die Verfassung gekommen waren. Deutlichstes Beispiel dafür ist der Umgang mit dem partiell repräsentationsverstärkenden Reichsarbeiter- und Wirtschaftsrat des Art. 165. Obwohl im Ausland sehr beachtet und teilweise kopiert, sollte für ihn die definitive Ausführung im Wege der Einfachgesetzgebung unterbleiben.

V. Darüber hinaus gibt es indessen auch Fehleinschätzungen von vornherein. Als Beispiel seien die im Buch eingehend behandelten Vorstellungen zu einer eher zurückhaltenden Stellung des Reichspräsidenten genannt. Zugunsten eines grundsätzlich parlamentarisch gedachten Regierungssystems kumulieren sie in dem prächtigen, wenngleich juristisch schwer präzisierbaren Bild vom schlafenden Löwen. Wie aus der Agentur-Mitschrift ersichtlich, ist damals durchaus an eine Besetzung durch einen anerkannten Wissenschaftler gedacht. Insofern lässt sich vertreten, dass *Th. Heuss* als politischer Zeitgenosse Weimars und Dozent an der Hochschule für Politik später ab 1949 in seinem Präsidialamt gewissermaßen praktisch gelebt hat, was schon 1919 angedacht worden war.

Dem entspricht eine 1919 sehr starke Stellung der Regierungsfraktionen, jedenfalls ihrer Führungen, die sich anfangs sehr auf die Bildung des Reichsministeriums konzentrieren und dadurch zulasten des Kanzlers übermäßigen Einfluss auf die Kabinettsbesetzung gewinnen. Die Fraktionen bestimmten fast exklusiv über die Berufung der ihnen zugesprochenen Ministerstellen, während ihnen die viel wichtigere Frage der Zusammensetzung der Gesamtregierung entzogen sei. Man hat – so der wichtigere Abg. *E. Koch-Weser* weiter – die Ministerkandidaten von den Parteien präsentieren lassen, statt dem Ministerpräsidenten die Auswahl der Köpfe zu überlassen, mit denen er zu arbeiten gewillt ist. Der politisch erfahrene Beamte *K. Riezler*, ebenfalls von der DDP und ihr Mitgründer, ergänzte alsbald, man sehe die Minister zu sehr als Delegierte der Partei mit der Folge, dass sie für jeden Beschluss die Stellungnahme ihrer Fraktion einholten, was für die Entschlussfähigkeit jedes Kabinetts bedrohlich

sei. Indessen wird auch schon früh darauf plädiert, die Auswahl der Regierungsmitglieder unter Berücksichtigung der Mehrheitsbildung dem Reichspräsidenten zu überlassen. Hier treten Offenheiten der Verfassung zutage, die, z. T. gerühmt, eine erhebliche Bandbreite von Entfaltungsmöglichkeiten bedeuteten.

Auch in anderen Punkten der Verfassunggebung ist eine große Schwankungsbreite festzustellen. So wird auf der einen Seite die Dauerhaftigkeit der neuen Verfassung als „Magna Charta" der deutschen Republik propagiert, während schon bald nach ihrer Entstehung selbst bei den drei Verfassungsparteien Revisionsbestrebungen aufkommen. Und ähnlich gespannt zeigt sich auch die erwartete Arbeitsdauer der Nationalversammlung. Sie schwankt zwischen mehrtägiger und – zwecks Miterledigung der verfassungsausführenden Einfachgesetzgebung – dreijähriger Dauer.

Lassen Sie uns danach noch kurz einen Blick ins Ausland werfen. Während die New York Times Anfang 1920 mit vorkritischem Sendungsbewusstsein titelt: „Germany rejects our Constitution", wird die WRV später von einem führenden britischen Verfassungsvergleicher als „one of the most interesting constitutional documents ever drawn up" bezeichnet.

Insgesamt also: „Eine gute Verfassung in schlechter Zeit", wie jüngst der Bundespräsident in Übernahme des Diktums eines von mir geschätzten Kollegen geurteilt hat? Ja, aber eben nicht unbedingt sehr gut, und zwar wegen des 1919 noch kaum bedachten Falles unwilliger Kohabitation in der Staatsleitung, wegen der Unwucht traditioneller Föderalstrukturen, die entgegen den zukunftsträchtigen Neugliederungsvorstellungen von *Preuß* erhalten bleiben, sowie wegen Schwächen des justiziellen Verfassungsschutzes. Auf der anderen Seite eine gut lebbare Verfassung (seinerzeit Finnland, heute Frankreich), freilich mit nicht hinreichender Akzeptanz, was sich bereits ab Mitte 1920 im Debakel der krachenden Abwahl der Weimarer Koalition zeigen sollte, die niemals mehr eine Mehrheit gewinnen sollte.

VI. Eine Ursache dafür ist die große Enttäuschung während der Verfassungsarbeit der Weimarer Nationalversammlung. Es ist die in Versailles zerschlagene Hoffnung auf einen Rechtsfrieden i. S. der 14 Punkte *Wilson*s mitsamt der Erwartung, durch die neue Verfassung moralische Eroberungen im Ausland und namentlich beim Friedensschluss zu machen. Schon für den Stammvater der Weimarer Verfassung *H. Preuß* sind es die vernichtenden Folgen des politisch kurzsichtigen Versailler Friedens und die Art seiner Ausführung, die das Einleben der neuen Reichsverfassung unmöglich gemacht haben, und zwar in wirtschaftlicher, sozialer und moralischer Hinsicht. Wirtschaftlich durch den Verlust der Kolonien sowie der hiesigen

Bodenschatzgebiete in Oberschlesien, Lothringen und für geraume Zeit auch im Saarland. Sozial durch eine Reparationslast, die einen entschiedenen Ausbau des durch die sozialen Grundrechte vorgespurten Sozialstaats behindert. Und moralisch durch die alleinige Kriegsschuldzuweisung (Art. 127 ff.) sowie weitere Demütigungen durch allein Deutschland treffende Imparitäten: wie die Internationalisierung der hiesigen Wasserstraßen, die hiesige Abrüstungsverpflichtung und entgegen des von *Wilson* geforderten Selbstbestimmungsrechts der Völker eine Umsetzung, die zulasten der Deutschen fairer Verfahrensgestaltung weitgehend Hohn spricht.

Das gilt insbesondere, von Deutsch-Böhmen und Südtirol ganz zu schweigen, für das übrige Deutsch-Österreich. Stellen Sie sich vor, die Demokratien des Westens hätten den jungen Demokratien von Weimar und Wien den dort 1919 erstrebten Anschluss gestattet, den sie knapp 20 Jahre später der Nazi-Diktatur gewähren sollten. Die Weimarer Republik wäre neben der sozialen auch die von *Preuß* und anderen gewollte nationale Republik geworden. Dass damit auch die dynastisch überkommenen *Hohenzollern*- wie *Habsburg*-geprägten Geschichtsbilder, die Weimar wie Wien noch lange belasten sollten, eher hätten überwunden werden können, dürfte auf der Hand liegen.

VII. Lassen Sie uns nach diesem verfassungsbezogenen Kaleidoskop zu Weimar 1919 einen Moment innehalten. *Außenpolitisch* ist Deutschland damals so sehr in der Zwickmühle, dass bislang kein überzeugender Vorschlag gemacht werden konnte, wie man anders als geschehen mit Erfolg gegen Versailles hätte vorgehen sollen. Selbst *Max Weber* ist damals ratlos. Und die rückblickende Sentenz des rheinischen Nichtmilitärs *K. Adenauer,* man hätte den Alliierten den Volkskrieg androhen sollen, wäre angesichts deren militärischen Übergewichts und hierzulande samt der Kriegsmüdigkeit, der politischen Zerfahrenheit, der verschlissenen Rüstungsindustrie wie knappen Rohstofflage und nicht zuletzt wegen der Hungerblockade kaum aussichtsreich gewesen, auch wenn der franz. Generalstabschef *Foch* später meinte, dass 1918 ein militärischer Rückgang dt. Truppen hinter den Rhein evtl. zu politisch anderem Ausgang hätte führen können. Bleibt noch der Vorschlag von *W. Rathenau,* der in einer Art *Gandhi*-Lösung die Unterschrift in Versailles verweigern wollte, gleichzeitig aber auch jeden militärischen Widerstand gegenüber alliiertem Einmarsch, was eine kaum realisierbare Volksdisziplin vorausgesetzt hätte.

Innenpolitisch öffnet sich damals nach dem Homogenitätsdruck der Kriegszeit, was im Ausland auch vom diszipliniertesten Volk der Welt hat sprechen lassen, ein politisch kämpferi-

scher Pluralismus in einem für die Zeitgenossen bis dahin unbekannten Ausmaß. Das schloss ein entschiedenes, geschweige denn geschlossenes Aufbäumen gegenüber den alliierten Zumutungen bei den Waffenstillstandsverlängerungen sowie in Versailles aus. Und für die Zeit nach 1920, in der Homogenisierungsbemühungen wieder Boden gewinnen, sei die von *F. Meinecke* überlieferte zeitgenössische Aussage eines rechtsliberalen Politikers genannt, wonach die WV an den Stammtischen der Studien- und Amtsgerichtsräte zugrunde gegangen sei. Sie hätten sie durch ihr überhebliches Absprechen i. S. der Dolchstoßlegende verächtlich gemacht. In Übereinstimmung damit sprach der schon genannte Politiker, Verfassungsbeteiligte und spätere Kulturphilosoph *Riezler* alsbald soziologisch uneingeschränkt von Schuld der Oberschicht. Dies schließt richtigerweise die Juristen ein, und zwar nicht allein wegen relativierender oder gar verdrängender Verfassungsinterpretationen (z. B. Art. 4, 75), sondern auch wegen der schon erwähnten Strafgerichtsbarkeit, die in erschreckender Weise auf dem rechten Auge blind ist. Weimar ist überdies für breitere Kreise durch eine Negativbilanz vorbelastet, der gegenüber für die dortige Verfassunggebung nur sehr kurzzeitig Optimismus aufleuchtet. Im Kontrast zum kraftstrotzenden Kaiserreich jedenfalls bis zum Weltkriegsausbruch steht Weimar in der Tat im Schatten unübersehbarer Verluste. Genannt seien neben dem heute eher übersehenen Entfall der Kolonien mit 2,9 Mill. qm und einer Einwohnerzahl von über 12 Mill. die Territorialabgaben des Reichs mit über 10 % an Land und Leuten, wobei der damit verbundene Verlust an Bodenschätzen noch um ein Deutliches höher lag. Wenngleich *F. Ebert* bereits in seiner parlamentarischen Eröffnungsrede Anfang Februar 1919 dagegenzusetzen sucht, vom Imperialismus zum Idealismus, von der Weltmacht zur geistigen Größe zu gelangen und Weimar auf diesem Felde später etliches aufzuweisen haben wird, Dominanz für das damalige Lebensgefühl sollte diese Vorgabe nicht gewinnen. Beispielhaft angeführt sei nur der erste rein republikanisch eingesetzte und politisch liberale Außenminister Weimars *U. Brockdorff-Rantzau,* der vergeblich für einen Rechts- statt Gewaltfrieden kämpfte und später dt. Botschafter in Moskau wurde. Mitleidsbekundungen an seinem Sterbebett 1928 sollte er mit dem Bemerken ablehnen, er sei schon in Versailles gestorben.

Indessen wollen wir nicht zu sehr in die allgemeine Geschichte ausgreifen und uns nicht auf weitere der über 100 Gründe einlassen, die in der Literatur für das Scheitern Weimars angeführt werden. Geht es im hiesigen Buch doch darum, Entstehung und Anfänge der WV stärker als bislang geschehen verfassungsgeschichtlich auszuleuchten. Das bedeutet einen strukturgeschichtlichen Zugriff, der sich sub specie der Verfassung nicht etwa nur der objektivrechtli-

chen Geschichte von Normen und Institutionen nebst deren tatsächlicher Wirkung widmet, sondern auch den ihnen zugrunde liegenden oder umschließenden Ideen bzw. Theorien.

Hierzu werden im Buch gerade auch die Vorstellungen von 1919 über die politischen Parteien behandelt. Sie werden damals zu entscheidenden Faktoren des Staatslebens, freilich ohne rechtlich als solche wie alsbald von *R. Thoma*, *G. Radbruch* und *H. Kelsen* durchweg anerkannt zu werden. Vielmehr herrscht insoweit ein Patt, das auch in der Rechtsprechung unaufgelöst bleibt. So belassen einflussreiche Staatsrechtslehrer wie *H. Triepel* und *C. Schmitt* Parteien vielmehr im gesellschaftlichen Raum und bezeichnen sie dezidiert als extrakonstitutionell, ohne deren amphibische Dimension wegen zugleich staatlicher Notwendigkeit zu erkennen. Die klare Aussage von *Preuß* schon in Weimar, Parlamentarismus heiße Parteienherrschaft, wird mithin z. T. noch geleugnet, und zwar – Gegenwartsbezüge sind unüberhörbar – zugunsten romantisierender Chimären wahrer Volkswillensbildung durch Spontanversammlungen, Bünde, Bewegungen, Orden oder ständische Gruppierungen. Weiterhin lässt sich der Diskussion von 1919 u. a. entnehmen, dass der Begriff des Parteienstaats schon früher existiert und eingeführt worden ist, als bislang gesehen.

Anders als bislang geschehen werden weiter die 87 Abgeordneten und 110 Regierungsvertreter aus Reich und Ländern, die an der Verfassungsberatung im VerfA beteiligt waren, biographisch aufgehellt. Dies geschieht wiederum nicht als Selbstzweck, sondern um verfassungsrelevante ideelle wie theoretische Hintergründe bei den Beteiligten auszuloten. Im Ergebnis folgt daraus gegenüber der bislang verbreiteten Annahme einer historisierend organologischen Staatsauffassung in der Nationalversammlung ein erheblich differenzierteres Bild, und zwar i. S. von deutlicheren idealistischen, vernunftrechtlichen, konfessionellen und internationalistischen Antrieben.

Weimar, so lässt sich insgesamt sagen, hätte bei Beachtung von Fairness, deren Fehlen in der damals verwirrenden Flut unterschiedlicher Geschehnisse leider als durchgehende Leitlinie feststellbar ist, stärker leuchten können. Vorausgesetzt, die von seiner Verfassung angestrebte nationale Demokratie wäre durch faire Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts verwirklicht worden, der von ihr angestrebte Ausbau des Sozialstaats wäre nicht durch exorbitante Reparationszahlungen erschwert worden und die hiesige Oberschicht wäre mit den Parteien, die 1918/19 für den Staatserhalt in die Bresche sprangen, samt der von ihnen geschaffenen Verfassung fairer umgegangen.

VIII. Erlauben Sie mir schließlich noch einige persönliche Worte. Selbst bereits im Psalmisten-Jahrzehnt stehend, für Säkularisten unter ihnen: „Unser Leben währet …“, empfinde ich es durchaus als Gnade oder Geschenk und bin sehr dankbar, dieses von etlichem archivalischen und sonstigem Finderglück begleitete umfangreiche Werk fertig bekommen zu haben und hiermit vorlegen zu können. Weniger erfreuliche Alternative wäre gewesen, das Bedauern über einen wissenschaftlichen Torso in einem Nachruf auf mich zu lesen. Das wollte ich nur ungern, und zwar umso mehr, als ich mir ohne Selbstbeweihräucherung einbilden möchte, das Buch in seiner vollständigen Fassung erfülle auch ein – erlauben Sie das aus der Mode gekommene Wort – vaterländisches Anliegen, indem es hiesigem Verfassungspatriotismus zuarbeiten kann.

Nicht zuletzt möchte ich abschließend das Vorwort konkretisieren und fühle mich Ihnen, Herr Präsident und Ihrem Stab, für die umgehende Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe des Bundesarchivs sehr zu Dank verpflichtet, was auch die Abwicklung einschließlich der des Verlages einschließt. Gestatten Sie mir, Ihnen damit zum Schluss noch folgende Anregung ans Herz zu legen, und zwar in staatsbürgerlicher Absicht. Dies vor dem Hintergrund, dass selbst in den bettelarmen Zeitläufen der 20er Jahre in Frankfurt a. M. eine Außenstelle des Reichsarchivs für die Paulskirche geschaffen worden ist, die inzwischen am Berliner Standort des Bundesarchivs ressortiert. Wäre es angesichts der jetzigen Hundertjahrfeier nicht an der Zeit, eine entsprechende Stelle für Weimar zu schaffen? Ich würde mir wünschen, dass das vom Bundespräsidenten gerade erwähnte „Haus der Weimarer Demokratie“ in diese Richtung geht.

Mit dieser Anmerkung will ich schließen, danke für Ihr Kommen und Ihre Aufmerksamkeit und hoffe, doch bei etlichen von Ihnen gegenüber der bisherigen Überbetonung der Spätzeit Weimars nun gesteigertes Interesse auch an der Frühzeit seiner Verfassung geweckt zu haben.